



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2014
C(2014) 9492 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2014

**zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2015 im
Bereich Kommunikation**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.12.2014

zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2015 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf die Artikel 84 und 128,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 94 und 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für punktuelle oder unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den EAG-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts gemäß Buchstabe b sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge zugewiesen werden und die in Artikel 13 der Anwendungsbestimmungen aufgeführt sind, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus den institutionellen Befugnissen ergeben.
- (3) Gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen wird das Arbeitsprogramm, das zu Beginn des Jahres angenommen und veröffentlicht werden muss, von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorbereitet; es enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie über deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.
- (4) Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das Arbeitsprogramm 2015 insgesamt 72 300 000 EUR bereitgestellt³. Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken. Die Durchführung dieses Beschlusses setzt voraus, dass der Haushaltsplan 2015 von der Haushaltsbehörde verabschiedet wird, ohne dass Änderungen bei den Mitteln vorgenommen werden, die im Haushaltsentwurf 2015 für die betreffenden Haushaltslinien vorgesehen sind, bzw. dass 2015 im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel gemäß Artikel 315 AEUV Mittel zur Verfügung stehen.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

³ Für die Haushaltslinie 16 03 04 „Haus der Europäischen Geschichte“ ist die GD EAC Anweisungsbefugte. Daher wird diese Haushaltslinie in einen anderen Finanzierungsbeschluss aufgenommen.

- (5) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss für den Haushalt 2015 im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung und des Artikels 94 der Anwendungsbestimmungen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das als Anhang beigefügte Arbeitsprogramm 2015 im Bereich Kommunikation wird angenommen. Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms wird auf 72 300 000 EUR festgesetzt und aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union 2015 finanziert:

- Haushaltlinie 16 03 01 01: 650 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 02: 5 200 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 03: 14 260 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 04: 11 794 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 05: 1 246 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 01: 3 650 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 02: 5 560 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 03: 21 340 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 04: 2 200 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 05: 6 400 000 EUR

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Die Durchführung dieses Beschlusses setzt die Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2015 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans 2015 durch die Haushaltsbehörde bzw. – falls der Haushaltsplan nicht verabschiedet wird – die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel voraus.

Artikel 3

Änderungen der Mittelzuweisungen, die 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten nicht als substantiell, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Auch eine Anhebung des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags um bis zu 20 % ist möglich.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 15.12.2014

*Für die Kommission
Jean-Claude JUNCKER
Der Präsident*